

WEISUNGEN

über die Gesamterneuerungswahl des Landrats

(vom 29. September 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 81 des Gesetzes vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte¹ und Artikel 32 des Gesetzes vom 3. März 1991 über die Verhältniswahl des Landrats²,

erlässt die folgenden Weisungen:

1 Allgemeine Bestimmungen

11 *Wahltermin*

Die Gesamterneuerungswahl des Landrats für die Amtsdauer vom 1. Juni 2016 bis 31. Mai 2020 findet am Sonntag, 28. Februar 2016, statt. Allfällige Nachwahlen sind für Sonntag, 10. April 2016, vorzusehen.

12 *Gesetzliche Grundlagen*

Gesetzliche Grundlagen dafür sind:

- die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984 (KV; RB 1.1101);
- das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201);
- das Gesetz vom 3. März 1991 über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzgesetz; RB 2.1205).

13 *Sitzverteilung und Wahlsystem*

Die 64 Landratssitze werden unter die 20 Einwohnergemeinden im Verhältnis nach ihrer schweizerischen Wohnbevölkerung gemäss jeweils neuester eidgenössischer Volkszählung verteilt. In den Gemeinden, in denen ein oder zwei Landräte zu wählen sind, gilt das Mehrheitswahlsystem (Majorz), in den Gemeinden mit drei oder mehr

¹ RB 2.1201

² RB 2.1205

Landräten hingegen das Verhältniswahlsystem (Proporz) (Art. 88 KV). Aufgrund der eidgenössischen Volkszählung (Stand 31. Dezember 2014) ergeben sich folgende Sitzverteilung und Wahlsysteme:

<i>Gemeinde</i>	<i>Schweizerische Wohnbevölkerung</i>	<i>Anzahl Sitze</i>	<i>Wahlsystem</i>
1. Altdorf	7'857	15	Proporz
2. Andermatt	1'101	2	Majorz
3. Attinghausen	1'508	3	Proporz
4. Bauen	147	1	Majorz
5. Bürglen	3'738	7	Proporz
6. Erstfeld	3'044	6	Proporz
7. Flüelen	1'699	3	Proporz
8. Göschenen	368	1	Majorz
9. Gurtellen	523	1	Majorz
10. Hospental	173	1	Majorz
11. Isenthal	508	1	Majorz
12. Realp	134	1	Majorz
13. Schattdorf	4'663	9	Proporz
14. Seedorf	1'712	3	Proporz
15. Seelisberg	576	1	Majorz
16. Silenen	1'895	4	Proporz
17. Sisikon	332	1	Majorz
18. Spiringen	835	2	Majorz
19. Unterschächen	691	1	Majorz
20. Wassen	360	1	Majorz

14 *Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten*

Für die Gemeinden, in denen die Landratswahl an der Urne erfolgt, wird die Standeskanzlei die Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten im Amtsblatt vom 14. Januar 2016 veröffentlichen. Gleichzeitig wird sie auf die gesetzlichen Vorschriften über die Stimmberechtigung hinweisen (Art. 25 WAVG).

2 **Gemeinden mit Mehrheitswahl**

In den Gemeinden mit Mehrheitswahlsystem (Andermatt, Bauen, Göschenen, Gurtellen, Hospental, Isenthal, Realp, Seelisberg, Sisikon, Spiringen, Unterschächen und Wassen) findet die Landratswahl entweder an der Urne oder an der Gemeinde-

versammlung statt. Die Art der Durchführung der Wahl richtet sich nach der Gemein-
desatzung (Art. 30 KV).

21 *Urnenwahl*

- 211 Für Gemeinden, in denen die Landratswahl nach dem Mehrheitswahlsystem an der Urne erfolgt, ist das Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG) massgebend. In den Gemeinden, die das System der stillen Wahl eingeführt haben, finden auch die Vorschriften über das Vorschlagsverfahren für die stille Wahl (Art. 18a bis 18l WAVG) Anwendung (siehe Ziffer 218). Wählbar ist jede Person, die nach Artikel 17 und 23 KV in der Gemeinde stimmberechtigt ist. Die Gemeindekanzleien stellen für die Wahl amtliche, nicht ausgefüllte Wahlzettel zur Verfügung. Nicht amtliche gedruckte oder vervielfältigte Wahlzettel müssen in Farbe, Format, Wortlaut, Aufmachung und Material mit der amtlichen Ausgabe übereinstimmen. Als einzige Abweichung dürfen sie auf der Innenseite die Parteibezeichnung tragen und die Kandidatinnen und Kandidaten aufgedruckt haben (Art. 29 WAVG).
- 212 Die Gemeindekanzlei stellt mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Wahlsonntag jedem Stimmberechtigten das Stimmkuvert, den amtlichen Wahlzettel und den Stimmrechtsausweis zu (Art. 31 WAVG).
- 213 Bei der Wahl entscheidet das absolute Mehr (Art. 46 und 48 WAVG). Wenn bei der Wahl keine Kandidierenden oder weniger Kandidierende als Sitze zu vergeben sind, das Mehr erreichen, findet ein zweiter Wahlgang statt. Dieser ist am Sonntag, 10. April 2016, durchzuführen. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmen-
gleichheit entscheidet das Los (Art. 50 und 51 WAVG).
- 214 Das Urnenbüro ermittelt das Wahlergebnis nach den Artikeln 38 ff. WAVG. Es hat den Inhalt des Wahlprotokolls am Wahlsonntag der Standeskanzlei unverzüglich per Abstimmungssystem SESAM, telefonisch oder sonst wie (Telefax, E-Mail) zu melden (Art. 57 WAVG).
- 215 Die Gemeinde hat das Wahlergebnis am Wahlsonntag durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Sie benachrichtigt die Gewählten.
- 216 Das unterzeichnete Wahlprotokoll muss bei der Standeskanzlei spätestens am Montag, 29. Februar 2016, 14.00 Uhr, eintreffen (Art. 57 WAVG).
- 217 Allfällige Nachwahlen sind am Sonntag, 10. April 2016, durchzuführen.

- 218 In den Gemeinden mit Mehrheitswahlsystem, die das System der stillen Wahl für die Landratswahl eingeführt haben, ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

Es ist das Vorschlagsverfahren für die stille Wahl durchzuführen (Art. 18a ff. WAVG). Der Gemeinderat hat wenigstens drei Monate vor dem Wahlsonntag im kantonalen Amtsblatt oder im Anschlagkasten der Gemeinde zur Einreichung der Wahlvorschläge aufzurufen (Art. 18b WAVG). Führen alle bereinigten Wahlvorschläge nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten auf, als Sitze zu besetzen sind, so werden die vorgeschlagenen Personen vom Gemeinderat als in stiller Wahl gewählt erklärt (Art. 18k WAVG).

Ein ordentlicher Wahlgang findet statt:

- a) wenn keine Wahlvorschläge frist- und formgerecht eingereicht worden sind;
- b) wenn alle bereinigten Wahlvorschläge zusammen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten auführen, als Sitze zu besetzen sind;
- c) für die frei gebliebenen Sitze, wenn nicht alle Sitze durch stille Wahl besetzt worden sind (Art. 18l WAVG).

22 *Wahl durch die Gemeindeversammlung*

Erfolgt die Landratswahl durch die Gemeindeversammlung, so hat der Gemeinderat spätestens acht Tage vor ihrer Zusammenkunft den Versammlungstermin mit Bezeichnung des Verhandlungsgegenstands auszukünden (Art. 30 KV). Die Gemeindeversammlung ist spätestens am Sonntag, 28. Februar 2016, und allfällige Nachwahlen sind spätestens am Sonntag, 10. April 2016, durchzuführen.

Die Gemeinden haben die Namen der Gewählten unverzüglich telefonisch oder sonst wie (SESAM, Telefax, in elektronischer Form) der Standeskanzlei zu melden. Die Meldung hat die Personalien der Gewählten (Familien- und Vorname, Geburtsjahr und Wohnadresse) und gegebenenfalls deren Parteizugehörigkeit zu enthalten. Das unterzeichnete Wahlprotokoll muss bei der Standeskanzlei spätestens am Montag, 29. Februar 2016, 14.00 Uhr, eintreffen.

Der Regierungsrat veröffentlicht das Wahlergebnis am 4. März 2016 (bei einer Nachwahl am 15. April 2016) im Amtsblatt (Art. 58 WAVG).

3 Gemeinden mit Verhältniswahl

Für die Gemeinden mit Verhältniswahl (Altdorf, Attinghausen, Bürglen, Erstfeld, Flüelen, Schattdorf, Seedorf und Silenen) ist Folgendes zu beachten:

31 *Wahlvorschläge*

- 311 Wenigstens 15 in der Gemeinde wohnhafte stimmberechtigte Personen können beim Gemeinderat einen Wahlvorschlag einreichen (Art. 2 Proporzgesetz). Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis am Montag, 11. Januar 2016, beim Gemeinderat eintreffen (Art. 3 Proporzgesetz). Das Datum des Poststempels des Einreichungstags genügt nicht für die Wahrung der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge. Die Wahlvorschläge sind zur Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen mit einer Bezeichnung (Partei- oder Wählergruppenbezeichnung) zu versehen (Art. 5 Proporzgesetz).
- 312 Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als in der Gemeinde Landräte zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal. Die Wahlvorschläge müssen den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr und die Wohnadresse der vorgeschlagenen Personen angeben (Art. 4 Proporzgesetz). Berufsbezeichnung und die Bezeichnung "bisher" für bisherige Landratsmitglieder sowie "neu" für neu Kandidierende sind zulässig. Bei der Standeskanzlei und den Gemeindeganzleien können die im Anhang 2 abgebildeten Formulare mit den für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Angaben bezogen werden.
- 313 Der Wahlvorschlag ist von den einreichenden Personen handschriftlich zu unterzeichnen. Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann nach der Unterzeichnung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen (Art. 6 Proporzgesetz).
- 314 Die unterzeichnenden Personen haben einen Vertreter des Wahlvorschlags und dessen Stellvertreter zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter und der zweite als Stellvertreter. Der Vertreter und, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der unterzeichnenden Personen die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (Art. 7 Proporzgesetz).
- 315 Die Wahlvorschläge sind ab Dienstag, 12. Januar 2016, bei der Gemeindeganzlei zur Einsichtnahme aufzulegen (Art. 8 Proporzgesetz).

- 316 Der Gemeinderat orientiert die vorgeschlagenen Personen am Dienstag, 12. Januar 2016, unverzüglich schriftlich über ihre Nomination. Untersteht eine vorgeschlagene Person nicht dem Amtszwang (Gesetz über den Amtszwang; RB 2.2221), kann sie vom Gemeinderat innerhalb von fünf Tagen seit der Zustellung der Mitteilung schriftlich die Streichung ihres Namens aus dem Wahlvorschlag verlangen (Art. 9 Proporzgesetz).
- 317 Steht der Name der vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, so fordert der Gemeinderat diese Person unverzüglich auf, bis am Freitag, 15. Januar 2016, zu erklären, auf welchem dieser Vorschläge ihr Name stehen soll. Erfolgt keine Erklärung, entscheidet der Gemeinderat dies mit dem Los. Auf den anderen Vorschlägen ist dieser Name zu streichen (Art. 10 Proporzgesetz).
- 318 Der Gemeinderat prüft, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die Unterschriften gültig sind. Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidaten und setzt dem Vertreter der unterzeichnenden Personen eine Frist bis am Dienstag, 26. Januar 2016 an, innert der er Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Personen einreichen, die Bezeichnung von vorgeschlagenen Personen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlags zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern kann. Wird ein Mangel nicht bis Dienstag, 26. Januar 2016, behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig. Trifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen (Art. 11 Proporzgesetz).
- 32 *Listen*
- 321 Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Zwei oder mehr Listen können bis am Montag, 18. Januar 2016, durch übereinstimmende Erklärung ihrer Vertreter miteinander verbunden werden (verbundene Listen). Listenverbindungen sind auf den Listen zu vermerken (Art. 13 Proporzgesetz). Die Listen werden vom Gemeinderat durch Losziehung mit Ordnungsnummern versehen. Die Losung erfolgt spätestens am Dienstag, 19. Januar 2016.
- 322 Der Gemeinderat lässt eine Kopie der bereinigten Listen bis am Freitag, 29. Januar 2016, der Standeskanzlei zukommen.
- 323 Die Einwohnergemeinden erstellen entsprechend den Weisungen der Standeskanzlei über die Gestaltung der Wahlzettel für sämtliche Listen amtliche Wahlzettel, auf denen Listenbezeichnung, allenfalls Listenverbindung, Ordnungsnummer und Kandida-

tenangaben (mindestens Familien- und Vornamen, Geburtsjahr sowie Wohnadresse) vorgedruckt sind, sowie amtliche Wahlzettel ohne Vordruck. Sie führen die Kandidaten in der gleichen Reihenfolge auf, in der sie auf den bereinigten Wahlvorschlägen enthalten sind (Art. 15 Proporzgesetz).

324 Der Gemeinderat lässt drei komplette Sätze der gedruckten Listen und Wahlzettel ohne Vordruck bis am Mittwoch, 10. Februar 2016, der Standeskanzlei zukommen.

325 Die Einwohnergemeinden lassen - infolge gleichzeitigem eidgenössischem Abstimmungssonntag - den Stimmberechtigten mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Wahltag (1. Februar 2016 bis 6. Februar 2016) das Stimmmaterial zusammen mit einem vollständigen Satz der vorgedruckten amtlichen Wahlzettel und des amtlichen Wahlzettels ohne Vordruck ihres Wahlkreises sowie die Broschüre "Wie wähle ich richtig?" zustellen (Art. 15 Proporzgesetz und Art. 31 WAVG).

326 Die Gemeindekanzlei stellt den Personen, die den Wahlvorschlag eingereicht haben, auf Verlangen zum Selbstkostenpreis zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck zur Verfügung (Art. 15 Proporzgesetz). Für die Stimmabgabe müssen die amtlichen Wahlzettel benützt werden. Nicht amtliche Wahlzettel sind ungültig (Art. 16 und 20 Proporzgesetz).

327 Der Gemeinderat legt die Listen mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern sowie mit dem Hinweis auf Listenverbindungen spätestens vierzehn Tage vor dem Wahlsonntag (Montag, 15. Februar 2016) bei der Gemeindekanzlei auf (Art. 14 Proporzgesetz).

33 *Stille Wahl und Wahl ohne Listen*

331 Führen alle Listen zusammen nicht mehr Kandidaten auf, als Sitze zu vergeben sind, so findet kein Urnengang statt. Der Gemeinderat hat vielmehr die vorgeschlagenen Kandidaten als gewählt zu erklären (Stille Wahl, Art. 27 Proporzgesetz). Führen alle Listen zusammen weniger Kandidaten auf als Sitze zu vergeben sind, so finden für die restlichen Sitze Ersatzwahlen nach Artikel 30 Proporzgesetz statt.

332 Sind keine Listen eingereicht worden, so kann jeder wählbaren Person gestimmt werden. Gewählt sind die Personen mit der höchsten Stimmenzahl. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Majorzwahlen sinngemäss (Art. 28 Proporzgesetz).

34 *Ermittlung des Wahlergebnisses*

341 Die Gemeinde regelt rechtzeitig die Zusammensetzung der Urnenbüros.

342 Das Urnenbüro ermittelt das Wahlergebnis nach den Artikeln 21 ff. Proporzgesetz und der Wegleitung für die Resultatermittlung. Die Standeskanzlei stellt den Gemeinden die erforderlichen Auszählformulare rechtzeitig zu.

35 *Mitteilungen*

351 Am Wahlsonntag hat das Urnenbüro die Resultate laufend ins Abstimmungssystem SESAM einzutragen. Nach vollständigem Abschluss der Auszählarbeiten hat das Urnenbüro der Standeskanzlei unverzüglich per Telefax, in elektronischer Form oder per Kurier den Inhalt der Formulare 1, 2, 4, 5a und 5b zu übermitteln.

352 Das unterzeichnete Wahlprotokoll muss spätestens am Montag, 29. Februar 2016, 14.00 Uhr, bei der Standeskanzlei eintreffen (Art. 57 WAVG).

353 Der Regierungsrat veröffentlicht das Wahlergebnis am 4. März 2016 im Amtsblatt (Art. 58 WAVG).

36 *Aufbewahrung des Stimmmaterials*

Die Wahlzettel sind von den Gemeinden zu verpacken und amtlich zu verwahren.

37 *Statistische Auswertung*

Für die statistischen Auswertungen sind der Standeskanzlei bis spätestens am Dienstag nach dem Wahlsonntag (1. März 2016) sämtliche gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel zuzustellen. Die Standeskanzlei bewahrt die Wahlzettel bis zur Validierung des Wahlergebnisses durch den Landrat auf (Art. 56 WAVG).

Im Namen des Regierungsrats
Frau Landammann: Dr. Heidi Z'graggen
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

INHALTSVERZEICHNIS

	Ziffer
Allgemeine Bestimmungen	1
Wahltermin	11
Gesetzliche Grundlagen	12
Sitzverteilung und Wahlsystem	13
Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten	14
Gemeinden mit Mehrheitswahl	2
Urnenwahl	21
Wahl durch Offene Gemeindeversammlung	22
Gemeinden mit Verhältniswahl	3
Wahlvorschläge	31
Listen	32
Stille Wahl und Wahl ohne Listen	33
Ermittlung des Wahlergebnisses	34
Mitteilungen	35
Aufbewahrung des Stimmmaterials	36
Statistische Auswertung	37

Anhang 1

- Termine für die Gemeinden mit Verhältniswahlsystem

Anhang 2

- Formular Wahlvorschlag

Termine für die Gemeinden mit Verhältniswahlsystem

vgl. Ziffer in den Weisungen	Vorgang	Letztes ordentliches Datum
311	Einreichung der Wahlvorschläge	Montag, 11. Januar 2016
315/316	Auflage der Wahlvorschläge und Mitteilung an die Vorgeschlagenen durch Gemeinderat	Dienstag, 12. Januar 2016
316	Schriftliche Forderung nach Streichung eines Wahlvorschlags (Vorbehalt des Amtszwangs)	bis 18. Januar 2016 (Eintreffen bei GR)
317	Erklärung mehrfach Vorgeschlagener über Listenzugehörigkeit	Freitag, 15. Januar 2016
321	Erklärung an den Gemeinderat über Listen- verbindung	Montag, 18. Januar 2016
321	Zulosung der Listennummern durch den Gemeinderat	bis Dienstag, 19. Januar 2016
318	<i>Falls nötig: Einreichung der Ersatzvorschläge, Bereinigung der Wahlvorschläge</i>	<i>Dienstag, 26. Januar 2016</i>
323	Druck der Listen und der Wahlzettel ohne Vordruck durch die Einwohnergemeinde	20. Januar bis 30. Januar 2016
322	Zustellung einer Kopie der bereinigten Listen an die Standeskanzlei	Freitag, 29. Januar 2016
14	Veröffentlichung der Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten durch die Standeskanzlei im Amtsblatt (Dekret)	Freitag, 14. Januar 2016
324	Zustellung drei kompletter Sätze der Listen und Wahlzettel ohne Vordruck an die Standeskanzlei	Mittwoch, 10. Februar 2016
325	Zustellung eines vollständigen Satzes aller Wahlzettel und der Wahlbroschüre an die Stimmberechtigten	1. Februar bis 6. Februar 2016
327	Auflegen der Listen bei der Gemeindeganzlei	Montag, 15. Februar 2016
34	Ermittlung der Wahlergebnisse durch das Urnenbüro	Sonntag, 28. Februar 2016

351	Umgehende Mitteilung des Wahlergebnisses an die Standeskanzlei	Sonntag, 28. Februar 2016
352	Zustellung des unterzeichneten Wahlprotokolls an die Standeskanzlei	Montag, 29. Februar 2016, 14.00 Uhr
37	Zustellung sämtlicher gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel an die Standeskanzlei	Dienstag, 1. März 2016
353	Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt	Freitag, 4. März 2016

Termine für die Gemeinden mit Majorzwahlsystem; 2. Wahlgang

Zustellung der Wahlzettel an die Stimmberechtigten	14. März bis 19. März 2016
Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt	Freitag, 15. April 2016

Gemeinde _____

Bezeichnung des Wahlvorschlags (Listenbezeichnung) _____

Für die Landratswahl werden als Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen:

	Name	Vorname	Geburtsjahr	Wohnadresse
1	_____	_____	_____	_____
2	_____	_____	_____	_____
3	_____	_____	_____	_____
4	_____	_____	_____	_____
5	_____	_____	_____	_____
6	_____	_____	_____	_____
7	_____	_____	_____	_____
8	_____	_____	_____	_____
9	_____	_____	_____	_____
10	_____	_____	_____	_____
11	_____	_____	_____	_____
12	_____	_____	_____	_____
13	_____	_____	_____	_____
14	_____	_____	_____	_____
15	_____	_____	_____	_____

Hinweis: Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als in der Gemeinde Landratsmitglieder zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, werden die letzten vom Gemeinderat gestrichen. Jeder Wahlvorschlag muss eine geeignete Bezeichnung (Partei- oder Wählergruppenbezeichnung) tragen, die ihn von anderen Wahlvorschlägen unterscheidet.

Gemeinde _____

Unterzeichnende

	Name	Vorname	Geburtsjahr	Wohnadresse
1	_____	_____	_____	_____
2	_____	_____	_____	_____
3	_____	_____	_____	_____
4	_____	_____	_____	_____
5	_____	_____	_____	_____
6	_____	_____	_____	_____
7	_____	_____	_____	_____
8	_____	_____	_____	_____
9	_____	_____	_____	_____
10	_____	_____	_____	_____
11	_____	_____	_____	_____
12	_____	_____	_____	_____
13	_____	_____	_____	_____
14	_____	_____	_____	_____
15	_____	_____	_____	_____

Der Wahlvorschlag muss von wenigstens 15 in der Gemeinde wohnhaften stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet sein. Die mit Nr. ____ bezeichnete Person vertritt den Wahlvorschlag in Sinne des Artikel 7 des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrats und die mit Nr. ____ bezeichnete Person als deren Stellvertretung. Verzichten die Unterzeichnenden darauf, eine Vertretung und Stellvertretung zu bezeichnen, so gelten diejenigen als Vertretung und Stellvertretung, deren Namen in der Reihenfolge der unterzeichnenden Personen an erster und zweiter Stelle stehen.

Gemeinde _____

Unterzeichnende

	Name	Vorname	Geburtsjahr	Wohnadresse
16	_____	_____	_____	_____
17	_____	_____	_____	_____
18	_____	_____	_____	_____
19	_____	_____	_____	_____
20	_____	_____	_____	_____
21	_____	_____	_____	_____
22	_____	_____	_____	_____
23	_____	_____	_____	_____
24	_____	_____	_____	_____
25	_____	_____	_____	_____
26	_____	_____	_____	_____
27	_____	_____	_____	_____
28	_____	_____	_____	_____
29	_____	_____	_____	_____
30	_____	_____	_____	_____

Der Wahlvorschlag muss von wenigstens 15 in der Gemeinde wohnhaften stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet sein. Die mit Nr. ____ bezeichnete Person vertritt den Wahlvorschlag in Sinne des Artikel 7 des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrats und die mit Nr. ____ bezeichnete Person als deren Stellvertretung. Verzichten die Unterzeichnenden darauf, eine Vertretung und Stellvertretung zu bezeichnen, so gelten diejenigen als Vertretung und Stellvertretung, deren Namen in der Reihenfolge.